

# Verlustschein

Pfändungsurkunde nach Art. 115 SchKG

Betreibung

Pfändung

---

## Schuldner

Geboren am:

**Gläubiger**

**Vertreter des Gläubigers**

---

**Forderungsurkunde mit Datum oder Angabe des Forderungsgrundes**

## Abrechnung

**CHF**

## Zahlstelle

Forderungsbetrag:

Zinsen:

Bisherige Kosten:

Pfändungskosten:

Zahlungen:

Ungedeckt gebliebener Betrag

In Worten

- Beim Schuldner konnte kein pfändbares Vermögen und auch kein künftiges Einkommen gepfändet werden. **Gemäss Art. 115 Abs. 1 SchKG bildet die Pfändungsurkunde somit den Verlustschein im Sinne von Art. 149 SchKG.**
- Dieser Verlustschein wird als Ersatz des früheren ausgestellt. Zur Weiterführung der Betreibung ist eine **neue Betreibung** erforderlich. Dieser Verlustschein ist in der neuen Betreibung dem Fortsetzungsbegehren beizulegen.
- Der Verlustschein hat die in Art. 149 Abs. 2 und 4 und Art. 149a SchKG aufgeführten Wirkungen (vgl. Rückseite).

**Datum des Vollzugs:**

**Zu beachten**

Der Gläubiger ist berechtigt, im Falle eines Rechtsvorschlages in einer neuen Betreibung die provisorische Rechtsöffnung zu verlangen, auf pfändbares Vermögen des Schuldners Arrest zu legen und gegebenenfalls die Anfechtungsklage zu erheben (Art. 149 Abs. 2 SchKG). Der Verlustschein ist stets beizulegen.

Der Schuldner hat für die durch den Verlustschein verurkundete Forderung keine Zinsen zu zahlen. Mitschuldner, Bürgen und sonstige Rückgriffsberechtigte, welche an Stelle des Schuldners Zinsen bezahlen müssen, können ihn nicht zum Ersatz derselben anhalten (Art. 149 Abs. 4 SchKG). Der Schuldner kann die Forderung jederzeit durch Zahlung an das Betreibungsamt, welches den Verlustschein ausgestellt hat, tilgen. Das Amt leitet den Betrag an den Gläubiger weiter oder hinterlegt ihn gegebenenfalls bei der Depositenstelle (Art. 149a Abs. 2). Nach der Tilgung wird der Eintrag des Verlustscheines in den Registern gelöscht (Art. 149a Abs. 3).

Die durch den Verlustschein verurkundete Forderung verjährt 20 Jahre nach der Ausstellung des Verlustscheines; gegenüber den Erben des Schuldners jedoch verjährt sie spätestens ein Jahr nach Eröffnung des Erbganges (Art. 149a Abs. 1 SchKG).

**Bemerkungen**

---